

**Hinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Anwendung  
des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten  
dualen Studiengängen (TVdS-L) in der für Niedersachsen geltenden Fassung  
vom 4. August 2020**

## **Einführung**

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 29. Januar 2020 auf den Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) geeinigt. Dieser tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Er gilt vorbehaltlich der Voraussetzungen nach § 1 TVdS-L für Personen, die

- nach dem 31. Juli 2020 ein ausbildungsintegriertes duales Studium beginnen oder
- vor dem Inkrafttreten des TVdS-L bereits ein ausbildungsintegriertes duales Studium begonnen haben, das über den 31. Juli 2020 hinaus fortbesteht.

Auf welcher Grundlage das vor dem 1. August 2020 bestehende Ausbildungs- und Studienverhältnis vereinbart wurde, ist dabei unerheblich.

Zum 1. August 2020 wurde gleichzeitig Abschnitt I der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 (Richtlinie) aufgehoben. In diesem waren bisher verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse mit Studierenden in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium enthalten.

Der TVdS-L gilt unmittelbar für die integrierte Ausbildung und für den Studienteil.

Die Ausbildungstarifverträge - der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) bzw. der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) bzw. der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) - finden keine Anwendung für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium (siehe § 1 Absatz 2 Buchstabe f TVA-L BBiG, § 1 Absatz 2 TVA-L Pflege bzw. § 1 Absatz 1a TVA-L Gesundheit). Der TVdS-L nimmt nur zur Regelung des Geltungsbereichs auf die Tarifverträge für Auszubildende Bezug (§ 1 Absatz 1 Satz 3).

Soweit die o. a. Ausbildungstarifverträge für Auszubildende unterschiedliche Regelungen enthalten, wurde diese Differenzierung auch für die Ausbildungs- und Studienverhältnisse in den TVdS-L übernommen. Dies ist z. B. bei der Höhe des Entgelts und der Probezeit der Fall.

Soweit in den nachfolgenden Ausführungen nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird (z. B. Auszubildender), dient dies der besseren Lesbarkeit. Die Hinweise gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## **1. Zu § 1 TVdS-L- Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

Der TVdS-L gilt für Personen, die mit Verwaltungen und Betrieben einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen (§ 1 Absatz 1 Satz 1), unter der Voraussetzung, dass

- die Verwaltungen und Betriebe unter den Geltungsbereich des TV-L fallen (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und

- die Personen in einem Beruf ausgebildet werden, wie er in den einschlägigen Ausbildungstarifverträgen der Länder geregelt ist (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstaben a bis d).

### **1.1 Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang (§ 1 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 TVdS-L)**

Der TVdS-L gilt nur für Personen, die einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang geschlossen haben (Studierende).

Damit ist der Geltungsbereich auf Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium beschränkt. Ein ausbildungsintegriertes duales Studium (nachfolgend duales Studium) ist dadurch gekennzeichnet, dass es ein Hochschulstudium (in der Regel ein Bachelorstudium) mit einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf verbindet. Es setzt sich aus einem Ausbildungsteil (integrierte Ausbildung) und einem Studienteil zusammen (§ 1 Absatz 3).

Der TVdS-L gilt somit nicht für Studierende in einem praxisintegrierten dualen Studium (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c sowie hierzu Ziffer 1.5).

Der Ausbildungsteil muss dem Studienteil nicht vorangestellt sein; beide Teile können auch parallel verlaufen.

Ist die integrierte Ausbildung eine Ausbildung

- als Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent, als Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (§ 1 Absatz 1a TVA-L Pflege) oder
- in der Diätassistenten-, Ergotherapie, Logopädie, technischen Assistenz in der Medizin, Orthoptik oder Physiotherapie (§ 1 Absatz 1 TVA-L Gesundheit einschließlich Anlage),

fallen diese Ausbildungs- und Studienverhältnisse nur dann unter den Geltungsbereich des TVdS-L, wenn die vertragsschließende Einrichtung eine Universitätsklinik ist (Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1). Der TVdS-L findet dagegen keine Anwendung auf Ausbildungs- und Studienverhältnisse mit anderen Einrichtungen wie z. B. Justizvollzugskrankenhäusern und Zentren für Psychiatrie.

### **1.2 Einrichtungen, die dem TV-L unterliegen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 TVdS-L)**

Weitere Voraussetzung ist, dass die vertragsschließenden Verwaltungen und Betriebe unter den Geltungsbereich des TV-L fallen müssen.

Der TVdS-L ist darüber hinaus auch anzuwenden auf Ausbildungs- und Studienverhältnisse, die von Einrichtungen vereinbart werden, die zwar nicht unmittelbar tarifgebunden sind, aber verpflichtet sind, die für das Land geltenden Tarifverträge anzuwenden (z.B. Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts wie die Universitätsmedizin Göttingen). 1.3 Beschränkung des Geltungsbereichs (§ 1 Absatz 1 Satz 3 TVdS-L)

Die integrierte Ausbildung muss nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eine solche sein, die ohne Eingliederung in ein duales Studium (bloßes Ausbildungsverhältnis) unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L Gesundheit fallen würde. Auf ein duales Studium findet der TVdS-L hingegen keine Anwendung, wenn es eine schulische Ausbildung beinhaltet, die ohne das damit verknüpfte Hochschulstudium nicht unter den TVA-L Pflege oder TVA-L Gesundheit fallen würde. Beinhaltet das duale

Studium hingegen eine schulische Ausbildung, die ohne das damit verknüpfte Hochschulstudium nicht unter einen der genannten Ausbildungstarifverträge fallen würde, findet der TVdS-L keine Anwendung.

#### **1.4 Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses (Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 3 TVdS-L)**

Mit der Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 3 wurde klargestellt, dass im Hinblick auf die integrierte Ausbildung auch ein Ausbildungsverhältnis zwischen Verwaltung oder Betrieb einerseits und der / dem Studierenden andererseits bestehen muss. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Einrichtung den praktischen Teil der integrierten Ausbildung vollständig selbst durchführt. Wird die Einrichtung jedoch lediglich als Kooperationspartnerin für die Berufsschule / Hochschule tätig (z.B. als Praktikumsstelle), ist ein Ausbildungsverhältnis im vorstehenden Sinne nicht gegeben.

#### **1.5 Ausschluss vom Geltungsbereich (§ 1 Absatz 2 TVdS-L)**

Gemäß § 1 Absatz 2 findet der TVdS-L keine Anwendung auf Studierende, die

- ein duales Studium mit einer integrierten Ausbildung im Bereich der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft absolvieren, es sei denn, dass die Beschäftigten des Ausbildenden unter den TV-L fallen (Buchstabe a),
- im Rahmen ihres Hochschulstudiums oder ihrer Ausbildung ein Praktikum ableisten, ohne dass dieses jeweils Teil eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist (Buchstabe b),
- ein praxisintegriertes duales Studium, ein Praktikum nach § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder eine Volontärausbildung ableisten (Buchstabe c) oder
- ausbildungsbegleitend oder berufsintegriert beziehungsweise berufsbegleitend studieren (Buchstabe d).

Für ebenfalls vom TVdS-L ausgenommene Studierende in einem praxisintegrierten dualen Studium (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) sowie in einem sich hieran unmittelbar anschließenden Masterstudium enthält die Richtlinie in den Abschnitten II und III weiterhin unverbindliche Regelungen.

## **2. Zu § 2 TVdS-L - Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden**

Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und der Benennung des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens die in Absatz 1 aufgeführten Angaben enthält. Hinsichtlich der Vertragsverhältnisse wird nach den Bereichen BBiG, Pflege und Gesundheit unterschieden. Hier stehen entsprechende **Ausbildungs- und Studienvertragsmuster** zur Verfügung.

Bei einem dualen Studium mit einer integrierten Ausbildung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PfIBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag weitere - über die nach Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Angaben - enthalten (Absatz 1 Satz 2). Hierfür ist das **Ausbildungs- und Studienvertragsmuster „Pflegefachkraft“** vorgesehen. Bei der integrierten

Pflegeausbildung besteht ein Wahlrecht für die Spezialisierungen „Kinderkrankenpflege“ bzw. „Altenpflege“. Zur Ausübung dieses Wahlrechts nach § 59 PflBG ist das **Änderungsvertragsmuster „Pflegefachkraft“** zu verwenden.

Liegen die Voraussetzungen nach § 1 vor, wird für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVdS-L am 1. August 2020 bereits in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis befindlichen Studierenden empfohlen, den Ausbildungs- und Studienvertrag aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit mithilfe der **Ausbildungs- und Studienvertragsmuster zur Überleitung in den TVdS-L** anzupassen.

### 3. Zu § 3 TVdS-L - Probezeit, Kündigung

Die Regelungen zur Probezeit sind in Anlehnung an § 3 Absatz 1 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit vereinbart worden. Die Dauer der Probezeit in Absatz 1 variiert daher entsprechend der integrierten Ausbildung. Sie beträgt

- bei einer integrierten BBiG-Ausbildung drei Monate,
- bei einer integrierten Ausbildung in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 oder nach dem Notfallsanitättergesetz vier Monate und
- für alle übrigen Studierenden sechs Monate.

Die Regelungen in Absatz 2 bzw. 3 zur Kündigung während bzw. nach der Probezeit gelten sowohl für den Ausbildungsteil als auch für den Studienteil. Sie entsprechen § 3 Absatz 2 bzw. § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit.

Kündigt der Studierende oder der Auszubildende, kommt eine Rückzahlung nach § 21 in Betracht.

### 4. Zu § 4 TVdS-L - Ärztliche Untersuchungen

Die Regelungen zur Einstellungsuntersuchung (Absatz 1), zur Untersuchung bei begründeter Veranlassung (Absatz 2), bei bestimmten Ausbildungstätigkeiten (Absatz 3) und auf Antrag der Studierenden bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses (Absatz 3) entsprechen § 4 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit. Die Regelungen gelten für das gesamte duale Studium.

Nach Absatz 3 sind Studierende u. a. dann ärztlich zu untersuchen, wenn sie besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind. Besondere Ansteckungsgefahren können z. B. bei einem dualen Studium im Gesundheits- und Pflegebereich während der praktischen Ausbildungs- und Studienabschnitte in Kliniken bestehen. In diesen Fällen sind regelmäßige ärztliche Untersuchungen durchzuführen.

Für Studierende, die zu Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses noch nicht 18 Jahre alt sind (Jugendliche), ist das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) zu beachten. Danach bestehen Beschäftigungsverbote, wenn die ärztlichen Bescheinigungen zur Erstuntersuchung und zur ersten Nachuntersuchung dem Auszubildenden nicht bzw. nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorliegen (§§ 32, 33 JArbSchG).

## **5. Zu § 5 TVdS-L - Schweigepflicht, Nebentätigkeiten**

Die Regelungen über die Schweigepflicht und die Nebentätigkeiten entsprechen § 5 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit. Sie gelten sowohl für den Ausbildungs- als auch für den Studienteil.

## **6. Zu § 6 TVdS-L - Nachweispflichten, Personalakten**

Absatz 1 regelt Nachweispflichten für Studierende während der fachtheoretischen Studienabschnitte. Danach müssen Studierende die von der Hochschule ausgestellten Leistungsübersichten dem Auszubildenden unverzüglich nach Aushändigung vorlegen. Die Leistungsübersichten dokumentieren den jeweiligen Studienfortschritt.

Studierende, die eine Ausbildung nach dem BBiG oder nach dem PflBG absolvieren, müssen neben den Leistungsnachweisen nach Absatz 1 einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis führen (§ 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG, § 17 Satz 2 Nr. 3 PflBG). Bei einem dualen Studium mit einer integrierten BBiG-Ausbildung ist darüber hinaus die gewählte Form des Ausbildungsnachweises im Ausbildungs- und Studienvertrag festzuhalten.

Die Regelungen zur Einsicht in Personalakten (Absatz 2) und zur Bekanntgabe von Beurteilungen (Absatz 3) entsprechen jeweils den Regelungen nach § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 2 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit und gelten für das gesamte duale Studium.

## **7. Zu § 7 TVdS-L - Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit**

Für jugendliche Studierende richtet sich die wöchentliche und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit nach dem JArbSchG. Nach § 8 Absatz 1 JArbSchG dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Für Studierende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt das JArbSchG nur im Hinblick auf das Beschäftigungsverbot für einen vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 JArbSchG).

### **7.1 Ausbildungs- und Studienzeit während des Ausbildungsteils**

Die Regelungen zur wöchentlichen und täglichen Ausbildungs- und Studienzeit sind an § 7 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit angelehnt.

Für Studierende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, richtet sich die Ausbildungs- und Studienzeit während der praktischen Ausbildung nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (Absatz 1 Satz 2). Absolviert der Studierende die praktische Ausbildung oder Teile davon bei einer vom Auszubildenden bestimmten Stelle (Dritten), gelten die für die dortigen Beschäftigten maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (Absatz 1 Satz 3).

### **7.2 Ausbildungs- und Studienzeit während des Studienteils**

Während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Auszubildenden gelten - wie bei der praktischen Ausbildung im Ausbildungsteil (Ziffer 7.1) - die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (Absatz 1 Satz 2). Absolviert der Studierende berufspraktische Studienabschnitte bei einer vom Auszubildenden bestimmten Stelle (Dritten), gelten die für die dortigen Beschäftigten maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (Absatz 1 Satz 3).

Die Ausbildungs- und Studienzeit während der fachtheoretischen Studienabschnitte ist in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben (Absatz 1 Satz 1). Zu den fachtheoretischen Studienabschnitten gehören die Zeiten der Lehrveranstaltungen an der Hochschule und die Zeiten für das Selbststudium. An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt (Absatz 3 Satz 1). Lehrveranstaltungsfreie Tage innerhalb der fachtheoretischen Studienabschnitte an der Hochschule sind keine arbeitsfreien Zeiten, da sie für das Selbststudium, die Anfertigung von Haus- und Studienarbeiten bzw. zur Prüfungsvorbereitung zu nutzen sind.

### **7.3 Besondere Regelungen bei einer integrierten BBiG-Ausbildung (§ 7 Absätze 2 bis 4 TVdS-L)**

Für dual Studierende, die eine BBiG-Ausbildung absolvieren, sind die Regelungen nach § 7 Absätze 2 bis 4 TVA-L BBiG übernommen worden.

Für das Führen von Ausbildungsnachweisen ist den Studierenden während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben (Absatz 2).

Zur Ausbildungs- und Studienzeit zählen auch die Unterrichtszeiten (Zeiten des betrieblichen Unterrichts und die Unterrichtsstunden in der Berufsschule) einschließlich der Pausen (Absatz 3 Satz 2).

Wird die praktische Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt, gelten auch Wegezeiten zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte als Ausbildungs- und Studienzeit (Absatz 3 Satz 3). Dies gilt auch, wenn der Studierende nach dem Unterricht praktische Tätigkeiten im Rahmen eines berufspraktischen Studienabschnittes absolviert.

Studierende dürfen an den Tagen, an denen der betriebliche Unterricht 270 Unterrichtsminuten oder mehr beträgt, nicht mehr praktisch ausgebildet werden (Absatz 4). Sie dürfen an solchen Tagen auch nicht zum berufspraktischen Studium herangezogen werden.

### **7.4 Zulässigkeit von Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Überschreitung der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit (§ 7 Absätze 5 und 6 TVdS-L)**

Die Regelungen entsprechen § 7 Absätze 2 und 3 TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit und lehnen sich an § 7 Absätze 5 und 6 TVA-L BBiG an.

Danach darf der Studierende zur Ausbildung an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungs- und Studienzweck erforderlich ist (Absatz 5). Erforderlich kann die Ausbildung an einem Sonn- oder Wochenfeiertag oder in der Nacht z. B. dann sein, wenn der Studierende mit den besonderen Anforderungen zu diesen Zeiten vertraut gemacht werden soll.

Die Überschreitung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit ist ausnahmsweise zulässig (Absatz 6). §§ 21 Absatz 2 und 23 JArbSchG, § 17 Absatz 7 BBiG sowie § 19 Absatz 3 PflBG bleiben unberührt.

Nach § 8a Absatz 1 richtet sich das Entgelt für die Ausbildung an Sonn- und Wochenfeiertagen oder in der Nacht sowie für Überstunden nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen (§ 8 TV-L); gleiches gilt für Studierende während der berufspraktischen Studienabschnitte.

## **8. Zu § 8 TVdS-L - Studienentgelt und Studiengebühren**

### **8.1 Studienentgelt bis zur Beendigung des Ausbildungsteils (§ 8 Absatz 1 TVdS-L)**

Studierende erhalten von Beginn des dualen Studiums an bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung der integrierten Ausbildung erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt. Das gilt auch in den Fällen der Verlängerung der integrierten Ausbildung bis zur erfolgreich abgelegten Wiederholungsprüfung oder bei unverschuldeter Verlängerung des Ausbildungsteils (§ 18 Absatz 2 Buchstabe c 2. Halbsatz).

Das Studienentgelt setzt sich aus einem monatlichen Entgelt (Satz 2) und einer monatlichen Studienzulage von 150 Euro (Satz 1) zusammen. Das monatliche Entgelt nach Satz 2 entspricht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVdS-L am 1. August 2020 der Höhe nach den Ausbildungsentgelten nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit. Das monatliche Entgelt steigt unabhängig von der Verteilung des Ausbildungsteils mit jedem vollendeten Jahr des bestehenden Ausbildungs- und Studienverhältnisses.

#### Beispiel

Das duale Studium beginnt am 1. September 2020 mit dem Ausbildungsteil. Nach neunmonatiger BBiG-Ausbildung folgt ein Studienteil von einem Semester (sechs Monate). Die Studierende erhält ab 1. September 2021 das monatliche Entgelt für das zweite Jahr des Ausbildungsteils, auch wenn die integrierte Ausbildung noch nicht ein Jahr absolviert wurde.

Die statische Studienzulage in Höhe von 150 Euro wird mit dem monatlichen Studienentgelt ausgezahlt; mit ihr werden finanzielle Mehrbelastungen aufgrund des Studiums pauschal abgegolten.

### **8.2 Studienentgelt nach Beendigung des Ausbildungsteils (§ 8 Absatz 2 TVdS-L)**

Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden ein von Absatz 1 abweichendes monatliches Studienentgelt (Absatz 2). Wie beim Studienentgelt nach Absatz 1 wird bei der Höhe des monatlichen Studienentgelts zwischen den Bereichen BBiG, Pflege und Gesundheit unterschieden.

Der Anspruch auf eine Studienzulage nach Absatz 1 Satz 1 besteht ab dem Kalendermonat, ab dem die Studierenden ein Studienentgelt nach Absatz 2 erhalten, nicht mehr.

### **8.3 Fälligkeit und Bemessung (Tagesbeträge) des Studienentgelts**

Die Regelung zur Fälligkeit in Absatz 3 entspricht § 8 Absatz 2 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit. Danach wird das Studienentgelt zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten. Die Regelung verweist auf die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen zur Fälligkeit (§ 24 TV-L).

Bei der Berechnung des monatlichen Entgelts nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a (duales Studium mit einer integrierten BBiG-Ausbildung) für einzelne Tage ist jeder Kalendermonat zu 30 Tagen zu rechnen (§ 18 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

Bei der Berechnung des monatlichen Entgelts nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b und c sowie bei der Berechnung des Studienentgelts nach § 8 Absatz 2 ist der auf einen Tag entfallende Anteil des monatlichen Entgelts bzw. Studienentgelts nach der

Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendermonats zu errechnen (1/28, 1/29, 1/30 oder 1/31).

#### **8.4 Studiengebühren (§ 8 Absatz 4 TVdS-L)**

Nach Absatz 4 übernimmt der Ausbildende die notwendigen Studiengebühren.

Die zu übernehmenden Studiengebühren umfassen die Gebühren, die für die Teilnahme an dem im Ausbildungs- und Studienvertrag festgelegten Studiengang erhoben werden. Es bestehen keine Bedenken, auch notwendige Semesterbeiträge zu übernehmen.

Eine Beschränkung der Übernahme der notwendigen Studiengebühren der Höhe nach ist nach Absatz 4 nicht vorgesehen.

Die Höhe der nach Absatz 4 zu übernehmenden Studiengebühren sollen im Ausbildungs- und Studienvertrag beziffert werden (siehe § 6 der Vertragsmuster).

#### **8.5 Entgelt bei einer unverschuldeten Verlängerung des Ausbildungsteils (§ 8 Absatz 7 TVdS-L)**

Die Regelung in Absatz 7 ist an § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG angelehnt.

Danach erhalten Studierende, die eine BBiG-Ausbildung absolvieren und die ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter (regulärer) Ausbildungsdauer ablegen, zunächst das Studienentgelt für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. Das ist in der Regel das Entgelt für das dritte Jahr des Ausbildungsteils nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a.

Absatz 7 Satz 2 sieht dann vor, dass der Studierende mit Bestehen der Abschlussprüfung rückwirkend für den unverschuldeten Verzögerungszeitraum einen Anspruch auf das monatliche Entgelt des vierten Jahres des Ausbildungsteils (Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) hat. D. h., es wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem monatlichen Entgelt für das vierte Jahr des Ausbildungsteils und dem bisher für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt gezahlten Entgelt nachgezahlt. Mit erfolgreicher Beendigung der integrierten Ausbildung ist dann das Studienentgelt nach Absatz 2 zu zahlen.

Für Studierende, die eine Ausbildung im Bereich Pflege oder Gesundheit absolvieren, bestehen für den unverschuldeten Verzögerungszeitraum keine besonderen Regelungen. D. h., während des unverschuldeten Verzögerungszeitraumes wird das Entgelt für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b oder c und mit Beendigung der integrierten Ausbildung das Studienentgelt gemäß Absatz 2 gezahlt.

#### **8.6 Sozialversicherung**

Dual Studierende sind sozialversicherungsrechtlich den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Damit unterliegen sie während des gesamten Ausbildungs- und Studienverhältnisses der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehören die Studienentgelte nach Absatz 1 und 2 einschließlich der nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Studienzulage.

Nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehören dagegen die vom Ausbildenden übernommenen Studiengebühren, da diese steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.

### **8.7 Zu § 8a TVdS-L - Unständige Entgeltbestandteile, sonstige Entgeltregelungen**

Die Entgeltregelungen entsprechen § 8 Absätze 6 bis 8 TVA-L BBiG bzw. § 8 Absätze 4 und 5 TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit.

Die Regelungen gelten für die praktische Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsteils und für die berufspraktischen Studienabschnitte. Ein Zuschlag nach Absatz 3 kann nur im zweiten bis vierten Jahr während des praktischen Teils einer integrierten BBiG-Ausbildung gezahlt werden.

Die unständigen Entgeltbestandteile und sonstigen Entgeltzahlungen werden wie das Studienentgelt zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihre unständigen Entgeltbestandteile erhalten.

Als Bemessungsgrundlage für Überstunden und Zeitzuschläge kommt bei sinngemäßer Anwendung des § 8 TV-L (in Ermangelung von Stufen) nur das individuelle Stundenentgelt in Betracht; bis zum Abschluss der integrierten Ausbildung ist dies das individuelle Stundenentgelt unter Einbeziehung der Zulage nach § 8 Absatz 1 Satz 1.

### **9. Zu § 9 TVdS-L - Urlaub**

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach Absatz 1 i. V. m. § 26 TV-L und beträgt 30 Tage im Kalenderjahr. Der jährliche Urlaubsanspruch besteht für die gesamte Dauer des dualen Studiums. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit.

Der Urlaub ist grundsätzlich nur während der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen (Absatz 2). In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Studierende mit einem Ausbildungsteil im Bereich Pflege oder Gesundheit, die im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L) tätig sind, erhalten nach Absatz 3 einen Tag Zusatzurlaub. In Anlehnung an § 9 Absatz 3 TVA-L Pflege bzw. § 9 Absatz 3 TVA-L Gesundheit besteht der Anspruch nur im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils.

### **10. Zu § 10 TVdS-L - Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die Regelungen zur Erstattung von Kosten für Ausbildungs- und Studienmaßnahmen sind an § 10 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit angelehnt.

#### **10.1 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen während des gesamten dualen Studiums (§ 10 Absätze 1 bis 3 TVdS-L)**

Die Regelungen zur Erstattung von Kosten für Ausbildungs- und Studienmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten sowohl im Ausbildungsteil als auch im Studienteil.

Voraussetzung für den Erstattungsanspruch ist jeweils, dass die Ausbildungs- und Studienmaßnahmen an einem Ort außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte (Ausbildungsort) durchgeführt werden. Der Begriff Ausbildungsstätte umfasst alle Einrichtungen, in denen der praktische Teil der integrierten Ausbildung stattfindet. Bei Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte muss die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegen.

Bei den Regelungen zur Kostenerstattung ist zwischen Ausbildungs- und Studienmaßnahmen zu unterscheiden, die entweder für ein duales Studium mit einer integrierten BBiG-Ausbildung gelten oder nur im Bereich Pflege bzw. Gesundheit anzuwenden sind. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für Dienstreisen und Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die unabhängig von der integrierten Ausbildung erstattet werden:

<b>Ausbildungs- und Studienmaßnahmen</b>	<b>Anwendung der Regelung bei einer integrierten Ausbildung im Bereich</b>
Dienstreisen (Absatz 1 Satz 1)	BBiG sowie Pflege und Gesundheit
Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte (Absatz 2 Satz 7 bzw. Absatz 3 Satz 2)	
Prüfungsreisen (Absatz 1 Satz 2)	BBiG
Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (Absatz 2)	
Reisen zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen (Absatz 3)	Pflege und Gesundheit.
Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung (Absatz 3)	

### Erstattungsregelungen im Einzelnen

#### **10.1.1 Dienstreisen (Absatz 1 Satz 1 TVdS-L)**

Reisekosten, die im Rahmen von Dienstreisen im Ausbildungs- und Studienteil entstehen, sind nach Absatz 1 Satz 1 erstattungsfähig. Es gelten die Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils anzuwenden sind.

#### **10.1.2 Prüfungsreisen (Absatz 1 Satz 2 TVdS-L)**

Im BBiG-Bereich sind Reisekosten für Prüfungsreisen sowohl im Ausbildungsteil als auch im Studienteil nach Absatz 1 Satz 2 erstattungsfähig. Die Regelung ist an § 10 Absatz 1 TVA-L BBiG angelehnt; es gelten (wie bei den Dienstreisen) die Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils anzuwenden sind.

#### **10.1.3 Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen sowie während der fachtheoretischen Studienabschnitte (Absatz 2 TVdS-L)**

Im BBiG-Bereich sind Reisekosten, die bei Reisen im Rahmen des Ausbildungsteils zur Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme oder im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte (zum Besuch der Hochschule) entstehen, nach Absatz 2 erstattungsfähig. Das umfasst die notwendigen Fahrtkosten, die notwendigen Kosten einer Unterkunft sowie den entstandenen Verpflegungsmehraufwand. Kosten, die für Maßnahmen während der berufspraktischen Studienabschnitte entstehen, sind nicht von der Erstattungsregelung nach Absatz 2 Satz 7 erfasst.

#### **10.1.4 Reisen aus Anlass der integrierten Ausbildung im Bereich Pflege bzw. Gesundheit sowie während der fachtheoretischen Studienabschnitte (Absatz 3 TVdS-L)**

Im Bereich Pflege und Gesundheit sind die Reisekosten, die bei Reisen im Rahmen des Ausbildungsteils

- zur vorübergehenden Ausbildung in einer anderen Einrichtung sowie
- zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen

oder die im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte (zum Besuch der Hochschule) entstehen, nach Absatz 3 erstattungsfähig. Das betrifft die notwendigen Fahrtkosten. Kosten, die für Maßnahmen während der berufspraktischen Studienabschnitte entstehen, sind nicht von der Erstattungsregelung nach Absatz 3 Satz 2 erfasst.

#### **10.2 Ausbildungsmaßnahmen während der integrierten BBiG-Ausbildung (§ 10 Absätze 4 und 5 TVdS-L)**

Die Regelungen sind an § 10 Absätze 3 und 4 TVA-L BBiG angelehnt und gelten nur für dual Studierende, die eine integrierte BBiG-Ausbildung absolvieren und nur für solche Ausbildungsmaßnahmen, die aus Anlass der integrierten Ausbildung erfolgen.

Zu den Ausbildungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 4 und 5 gehören Reisen zum Zwecke des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule sowie Abordnungen und Zuweisungen.

Die Reisekosten sowie die Kosten bei Abordnungen und Zuweisungen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattungsfähig. D. h., es sind die notwendigen Fahrtkosten, die notwendigen Kosten einer Unterkunft sowie der entstandene Verpflegungsmehraufwand zu erstatten.

### **11. Zu § 11 TVdS-L - Familienheimfahrten**

Die Erstattungsregelungen sind an § 11 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit angelehnt und gelten sowohl für den Ausbildungsteil als auch für den Studienteil.

Die Erstattung von Kosten für Familienheimfahrten von dual Studierenden im BBiG-Bereich richtet sich nach Absatz 1; für die übrigen dual Studierenden richtet sie sich nach Absatz 2.

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die notwendigen Fahrtkosten. Zuschläge und besondere Fahrpreise sind nur bei einem dualen Studium mit einer integrierten BBiG-Ausbildung erstattungsfähig. Der Besuch der auswärtigen Hochschule ist wie der Besuch einer auswärtigen Berufsschule zu behandeln.

### **12. Zu § 12 TVdS-L - Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

Die Regelungen sind an § 12 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit angelehnt.

Einzelheiten zur Verpflichtung des Ausbildenden, Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen, sind in Absatz 1 Sätze 1 und 2 (BBiG-Bereich) bzw. Absatz 2 Satz 1 (Bereiche Pflege und Gesundheit) enthalten und gelten für das gesamte duale Studium.

Einzelheiten zur Pflicht des Ausbildenden, Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, sind in Absatz 1 Satz 3 (BBiG-Bereich) bzw. Absatz 2 Satz 2 (Bereiche Pflege und Gesundheit) enthalten. Zu den Ausbildungsmitteln gehören die zur Erreichung des Ausbildungsziels in der ausbildenden Einrichtung notwendigen Arbeitsmittel. Der Ausbildende ist daher nicht verpflichtet, dem Studierenden die für den theoretischen Unterricht benötigten Schulbücher sowie für den Studienteil benötigte Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur für die theoretischen Studienabschnitte) zu stellen.

### **13. Zu § 13 TVdS-L - Entgelt im Krankheitsfall**

Die Regelungen zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (Absätze 1 und 2) und bei einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit (Absatz 3) sind an § 13 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit angelehnt. Sie gelten für das gesamte duale Studium.

Nach Absatz 1 besteht bei einer unverschuldeten Krankheit ein Anspruch auf Fortzahlung des Studienentgelts für die Dauer von sechs Wochen. Neu eingestellte Studierende müssen keine (vierwöchige) Wartezeit im Sinne von § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) erfüllen; diese wurde - wie in den anderen Ausbildungstarifverträgen der Länder und im TV-L - abbedungen. Die Anzeige- und Nachweispflichten nach § 5 EntgFG bestehen für das gesamte duale Studium.

Die Regelungen des Absatzes 3 (Zahlung eines Krankengeldzuschusses) beschränken sich auf Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten, die (sich) beim Ausbildenden - also während der praktischen Ausbildung (Ausbildungsteil) oder während der berufspraktischen Studienabschnitte - erlitten bzw. zugezogen wurden.

Ein Fortzahlungsanspruch besteht dann nicht, wenn der Studierende schon bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages arbeitsunfähig erkrankt war. Wurde das Ausbildungs- und Studienverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten des TVdS-L begründet und der Vertrag gemäß § 2 angepasst, besteht der Fortzahlungsanspruch auch, wenn der Studierende zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung an den TVdS-L arbeitsunfähig erkrankt war.

### **14. Zu § 14 TVdS-L - Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

Der Freistellungsanspruch zur Vorbereitung von Prüfungen ist an § 14 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit angelehnt und gilt nur im Ausbildungsteil.

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfungen für die integrierte Ausbildung haben die Studierenden einen Freistellungsanspruch von fünf bzw. sechs Tagen (Absatz 1), mindestens jedoch von 2 Tagen (Absatz 2).

Daneben besteht bei einem dualen Studium mit einer integrierten BBiG-Ausbildung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG ein Anspruch auf Freistellung für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Der gesetzliche Freistellungsanspruch ist mit dem tariflichen Freistellungsanspruch zu verrechnen. Der gesetzliche Freistellungsanspruch besteht nur während der integrierten BBiG-Ausbildung.

Kein Freistellungsanspruch besteht hingegen für die Vorbereitung von Prüfungen im Rahmen des Studienteils; während der fachtheoretischen Studienabschnitte können die Studierenden die Lehrveranstaltungsfreien Tage zur Prüfungsvorbereitung nutzen.

Für die Arbeitsbefreiung sind im Übrigen die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L entsprechend anzuwenden (Absatz 3).

Bei einem dualen Studium mit einer integrierten BBiG-Ausbildung ist auch der Fortzahlungsanspruch nach § 19 BBiG zu beachten. Nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 b BBiG ist dem Studierenden das Studienentgelt während des Ausbildungsteils (§ 8 Absatz 1) bis zur Dauer von sechs Wochen dann fortzuzahlen, wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grund unverschuldet an der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis verhindert wird. Grundsätzlich kommen hier die Anlässe in Betracht, für die nach § 29 TV-L Arbeitsbefreiung bei Entgeltfortzahlung vorgesehen ist.

#### **15. Zu § 15 TVdS-L - Vermögenswirksame Leistungen**

Die Regelungen zu den vermögenswirksamen Leistungen entsprechen § 15 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit. Die vermögenswirksamen Leistungen werden für die Dauer des gesamten dualen Studiums gewährt.

#### **16. Zu § 16 TVdS-L - Jahressonderzahlung**

Die Regelungen zur Jahressonderzahlung entsprechen § 16 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit und gelten für das gesamte duale Studium.

Die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung bildet das Studienentgelt nach § 8 Absätze 1 und 2; demzufolge ist auch die Studienzulage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Studierende, die am 1. Dezember eines Kalenderjahres nicht mehr in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf eine (anteilige) Jahressonderzahlung.

Wird der Studierende unmittelbar nach Abschluss des dualen Studiums vom Ausbildenden übernommen und steht er am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis, ist neben der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis auch die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis zu gewähren. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

#### **17. Zu § 17 TVdS-L - Betriebliche Altersversorgung**

Wie Auszubildende nach § 17 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit haben auch Studierende unter Eigenbeteiligung einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) finden auf das gesamte duale Studium Anwendung. Der Auszubildende hat die Umlagen / Beiträge fristgemäß an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu entrichten.

Für Studierende des Landes Berlin gilt bei der betrieblichen Altersversorgung die Zuordnung zu den jeweiligen Abrechnungsverbänden Ost oder West.

Die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung gelten nicht für Studierende der Freien und Hansestadt Hamburg.

## **18. Zu § 18 TVdS-L - Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses**

Die Regelungen zur Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses entsprechen weitgehend Ziffer 8 des Abschnitts I der Richtlinie, die bis einschließlich 31. Juli 2020 auch für ausbildungsintegriert dual Studierende galt. Die Regelung, dass das Ausbildungs- und Studienverhältnis bereits vor Ablauf der vereinbarten Dauer des dualen Studiums mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss für den Studienteil endet (Abschnitt I Ziffer 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie), ist nicht im TVdS-L vereinbart worden.

### **18.1 Dauer und Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses (§ 18 Absätze 1 und 2 TVdS-L)**

Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfungen des Ausbildungsteils und des Studienteils grundsätzlich mit dem Ende der gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Dauer.

Abweichend von der vereinbarten Dauer des dualen Studiums nach Absatz 1 endet das Ausbildungs- und Studienverhältnis nach Absatz 2 Satz 1 bei

- einer wirksamen Kündigung (Buchstabe a),
- einer Exmatrikulation der Studierenden aus hochschulrechtlichen Gründen (Buchstabe b) oder
- einem endgültigen Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils (Buchstabe c).

Nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann sowohl der Studierende als auch der Ausbildende aus wichtigem Grund kündigen (z. B. bei Abbruch des Studiums). Bei einer ordentlichen Kündigung hat der Studierende die Kündigungsfrist gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe b zu beachten.

Die Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses kommt auch bei einer Exmatrikulation des Studierenden aus hochschulrechtlichen Gründen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b in Betracht. Dies kann zu dessen Verkürzung oder Verlängerung führen.

Eine Verkürzung durch Exmatrikulation tritt z.B. bei Nichtzahlung erforderlicher Beiträge oder Gebühren, bei endgültigem Nichtbestehen von Modulprüfungen des Studienteils oder einem sonstigen die vorzeitige Exmatrikulation rechtfertigenden Grund ein.

Für diese Fälle sollte mit der Hochschule vereinbart werden, dass eine Exmatrikulation dem Ausbildenden rechtzeitig vor ihrem Vollzug mitgeteilt wird. Anderenfalls bestünde das Risiko, dass bei Weiterbeschäftigung in Unkenntnis der Exmatrikulation und damit des vorzeitigen Endes des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ungewollt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet wird (§ 18 Abs. 5 TVdS-L).

Eine Verlängerung kommt in Betracht, wenn der Studierende die Abschlussprüfung des Studienteils nicht im ersten Anlauf besteht. Liegt die bestandene Wiederholungsprüfung nach dem kalendarisch vereinbarten Ende des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, verlängert es sich bis zu der auf die Wiederholungsprüfung folgenden Exmatrikulation.

Eine Beendigung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c setzt ein endgültiges Nichtbestehen einer notwendigen Abschlussprüfung des Ausbildungsteils voraus. Daher verlängert sich das Ausbildungs- und Studienverhältnis bis dahin. Ein endgültiges Nichtbestehen liegt erst vor, wenn auch mögliche Wiederholungsprüfungen erfolglos geblieben sind. Damit endet das Ausbildungs- und Studienverhältnis (wenn die vereinbarte Dauer bereits überschritten ist) mit dem Bestehen oder Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung, spätestens jedoch ein Jahr nach der regulären Abschlussprüfung des Ausbildungsteils.

### **18.2 Verkürzung des Studienteils (§ 18 Absatz 3 TVdS-L)**

Über eine Verkürzung des Studienteils entscheidet die Hochschule anhand nachgewiesener und anrechenbarer Studienleistungen. Studierende können die Verkürzung des Studienteils nur in Abstimmung mit dem Auszubildenden beantragen (Absatz 3 Satz 1). Der Auszubildende prüft, ob eine Verkürzung mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil vereinbar ist. Wird der Studienteil verkürzt, ist der Ausbildungs- und Studienplan anzupassen.

### **18.3 Anschlussbeschäftigung (§ 18 Absätze 4 und 5 TVdS-L)**

Soll der Studierende nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, muss ihm dies der Auszubildende mindestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Ausbildungs- und Studienverhältnisses schriftlich mitteilen (Absatz 4).

Wird der Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (Absatz 5).

Die sich aus Absatz 4 ergebende Mitteilungspflicht des Auszubildenden und die Regelung zur Übernahme bei einer Anschlussbeschäftigung nach Absatz 5 gelten auch für „übergeleitete“ Studierende, deren Ausbildungs- und Studienverhältnis bereits im Laufe des Jahres 2020 endet. Sollte die Drei-Monatsfrist nicht mehr eingehalten werden können, wird empfohlen, die schriftliche Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Ein Übernahmeanspruch in ein Arbeitsverhältnis besteht bei Unterbleiben bzw. nicht fristgemäßer „Nicht-Übernahme-Erklärung“ aber nicht.

Die Regelungen zur Übernahme von Auszubildenden nach § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege und TVA-L Gesundheit wurden nicht in den TVdS-L übernommen. Ein Übernahmeanspruch der Studierenden besteht daher nicht.

## **19. Zu § 19 TVdS-L - Abschlussprämie**

In Anlehnung an § 20 TVA-L BBiG bzw. § 19 TVA-L Pflege und TVA-L Gesundheit erhalten die Studierenden bei erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsteils eine Abschlussprämie. Auf die erfolgreiche Beendigung des dualen Studiums kommt es nicht an.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ausbildungsteil nach erfolgloser Prüfung erst aufgrund einer Wiederholungsprüfung erfolgreich beendet wird (Absatz 2 Satz 1). Nach Absatz 2 Satz 2 besteht jedoch die Möglichkeit, auch in diesen Fällen eine Abschlussprämie zu zahlen; diese Entscheidung liegt im Ermessen des Auszubildenden.

## **20. Zu § 20 TVdS-L - Zeugnis**

Dual Studierende, die eine BBiG-Ausbildung absolvieren, haben einen Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses. Dieser Anspruch entspricht § 21 TVA-L BBiG in Anlehnung an den gesetzlichen Anspruch nach § 16 BBiG.

Das Zeugnis ist bereits mit erfolgreicher Beendigung der integrierten BBiG-Ausbildung und nicht erst mit Ende des Ausbildungs- und Studienverhältnisses auszustellen.

Für dual Studierende, die eine Ausbildung im Bereich Pflege oder Gesundheit absolvieren, besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses.

## **21. Zu § 21 TVdS-L - Rückzahlungsgrundsätze**

Die Regelungen zu den Rückzahlungsgrundsätzen entsprechen weitgehend den bis 31. Juli 2020 in Ziffer 9 des Abschnitts I der Richtlinie getroffenen Regelungen. Abweichend hiervon wurde

- eine feste Bindungsdauer von fünf Jahren (Absatz 1) und
- ein fester Kürzungssatz von 25 v.H. bei Absolvierung von berufspraktischen Studienabschnitten beim Auszubildenden (Absatz 3)

vereinbart. In Absatz 5 wurden Rückzahlungsgrundsätze für die Fälle neu vereinbart, wenn das Ausbildungs- und Studienverhältnis nach § 18 Absatz 2 ohne Abschluss des Studiums endet, der Studierende jedoch in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der mit der integrierten Ausbildung erworbenen Abschlussqualifikation übernommen wird (Ziffer 21.3).

Die Rückzahlungsgrundsätze gelten sowohl für die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis als auch für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis.

### **21.1 Rückzahlungsgrundsätze im Einzelnen (§ 21 Absätze 1 bis 4 TVdS-L)**

Die Studienzulage nach § 8 Absatz 1 Satz 1, das Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 sowie die übernommenen Studiengebühren nach § 8 Absatz 4 sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten (Absatz 2), wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Der Auszubildende bietet aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund kein Beschäftigungsverhältnis an (Absatz 2 Buchstaben a und b),
- Der Studierende schlägt das angebotene Beschäftigungsverhältnis aus (Absatz 2 Buchstabe c),
- Das Beschäftigungsverhältnis endet aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grund innerhalb von fünf Jahren seit seiner Begründung (Absatz 2 Buchstabe d).

Eine Rückzahlungspflicht aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund nach Absatz 2 Buchstabe a besteht dann, wenn der Studierende eine notwendige Abschlussprüfung der integrierten Ausbildung bzw. des Studiums oder eine für die Fortsetzung des Studiums notwendige Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 18 Absatz 2 Buchstaben b und c). Weitere Voraussetzung ist, dass das Nichtbestehen in den Verantwortungsbereich des Studierenden fällt. Es ist zu prüfen, ob der Studierende es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des dualen Studiums im Rahmen des Möglichen zielstrebig zu verfolgen. Scheitert der Studierende trotz aller Anstrengungen in den abschließenden Prüfungen, hat in diesem Fall der Studierende die Erfolglosigkeit der Prüfung nicht zu vertreten.

Eine Rückzahlungspflicht nach Absatz 2 Buchstabe b besteht dann, wenn der Studierende oder der Auszubildende den Ausbildungs- und Studienvertrag aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund kündigt. Gründe für die Kündigung durch den Auszubildenden können z. B. sein

- mangelhafte Leistungen oder unentschuldigte Fehlzeiten, die zu der Prognose führen, dass das Studienziel nicht erreicht wird oder
- andere Verletzungen des Ausbildungs- und Studienvertrages.

Der Auszubildende hat entsprechende Anhaltspunkte zum Zwecke des Nachweises in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ggf. vorausgegangene Ermahnungen und förmliche Abmahnungen sind aktenkundig zu machen. Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen durch einen Aufhebungsvertrag beendet, entsteht keine Rückzahlungsverpflichtung nach § 21.

## **21.2 Berechnung des Rückzahlungsbetrages**

Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag (Rückzahlungsbetrag) setzt sich gemäß Absatz 2 aus

- der Studienzulage gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1,
- dem Studienentgelt gemäß § 8 Absatz 2 und
- den übernommenen Studiengebühren gemäß § 8 Absatz 4

zusammen.

Berücksichtigungsfähig sind die Bruttobeträge der Studienzulage und des Studienentgelts, d. h., die abgeführte Lohnsteuer, die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die Eigenanteile zur Zusatzversorgung werden nicht vom Gesamtbetrag abgezogen.

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung können nicht zurückgefordert werden, d. h., sie werden dem Gesamtbetrag nicht hinzugerechnet (vgl. BAG, Urteil vom 11. April 1984 - 5 AZR 430/82 -, juris und BAG, Urteil vom 17. November 2005 - 6 AZR 160/05 -, juris). Die Anwartschaften zur Altersvorsorge werden nicht berührt.

Nach dem Wortlaut des Absatzes 2 sind außer der Studienzulage, dem Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 und den übernommenen Studiengebühren keine weiteren Entgelte und Erstattungsleistungen in die Bemessungsgrundlage für den Rückzahlungsbetrag einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind daher z. B.

- die unständigen Entgeltbestandteile und sonstigen Zulagen / Zuschläge nach § 8a,
- die erstatteten Fahrt- und Unterkunftskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Erstattungen für Familienheimfahrten gemäß §§ 10 und 11,
- die vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 15,
- die Jahressonderzahlung gemäß § 16 sowie
- die Abschlussprämie gemäß § 19.

Der so ermittelte Rückzahlungsbetrag verringert sich auf 75 v. H., wenn berufspraktische Studienabschnitte beim Auszubildenden geleistet wurden (Absatz 3). Für die Kürzung des Rückzahlungsbetrages ist es nicht erforderlich, dass alle berufspraktischen Zeiten beim Auszubildenden absolviert wurden.

Des Weiteren vermindert sich der Rückzahlungsbetrag für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis nach Abschluss des dualen Studiums bestand, um 1/60 (Absatz 4).

### Beispiel 1

Im Ausbildungs- und Studienvertrag wurde die Teilnahme an einem dualen Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a TVdS-L (Bereich BBiG) für die Gesamtdauer von fünf Jahren vereinbart. Das duale Studium beginnt mit dem Ausbildungsteil am 1. August 2020. Der Studienteil beginnt am 1. August 2022. Die Studierende hat berufspraktische Studienabschnitte beim Auszubildenden absolviert und beendet die integrierte Ausbildung erfolgreich am 31. Juli 2023. Das duale Studium endet wie vereinbart nach fünf Jahren. Das Übernahmeangebot des Auszubildenden im Anschluss an das duale Studium schlägt sie aus.

berücksichtigungsfähige Beträge (gemäß § 21 Absatz 2 TVdS-L)	monatlicher Betrag (in Euro)	Zeitraum	Summe (in Euro)
Studienzulage	150,00	36 Monate	5.400,00
Studienentgelt	1.250,00 *	24 Monate	30.000,00
Studiengebühren	300,00 **	6 Semester	1.800,00
Gesamtbetrag gemäß § 21 Absatz 2 TVdS-L			37.200,00
<b>Rückzahlungsbetrag</b> nach Kürzung auf 75 % gemäß § 21 Absatz 3 TVdS-L			<b>27.900,00</b>

\* Bruttobeträge auf der Grundlage der zum 1.8.2020 geltenden Entgelte gemäß § 8 Absatz 2 TVdS-L.

\*\* Beispielhafte Studiengebühr für ein Semester.

### Beispiel 2

Wie Beispiel 1, aber die Studierende nimmt das Übernahmeangebot des Auszubildenden im Anschluss an das duale Studium an und beendet nach 18 Monaten das Beschäftigungsverhältnis.

berücksichtigungsfähige Beträge (gemäß § 21 Absatz 2 TVdS-L)	monatlicher Betrag (in Euro)	Zeitraum	Summe (in Euro)
Studienzulage	150,00	36 Monate	5.400,00
Studienentgelt	1.250,00 *	24 Monate	30.000,00
Studiengebühren	300,00 **	6 Semester	1.800,00
Gesamtbetrag gemäß § 21 Absatz 2 TVdS-L			37.200,00
Betrag nach Kürzung auf 75 % gemäß § 21 Absatz 3 TVdS-L			27.900,00
<b>Rückzahlungsbetrag</b> nach Kürzung um 18/60 gemäß § 21 Absatz 4 TVdS-L			<b>19.530,00</b>

\* Bruttobeträge auf der Grundlage der zum 1.8.2020 geltenden Entgelte gemäß § 8 Absatz 2 TVdS-L.

\*\* Beispielhafte Studiengebühr für ein Semester.

### Beispiel 3

Im Ausbildungs- und Studienvertrag wurde die Teilnahme an einem dualen Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a TVdS-L (Bereich BBiG) für die Gesamtdauer von fünf Jahren vereinbart. Das duale Studium beginnt mit dem Ausbildungsteil am 1. August 2020. Der Studienteil beginnt am 1. August 2022. Der Studierende hat berufspraktische Studienabschnitte beim Auszubildenden absolviert und beendet die integrierte Ausbildung nach einer Wiederholungsprüfung erfolgreich am 31. Januar 2024. Das duale Studium endet wie vereinbart nach fünf Jahren. Das Übernahmeangebot des Auszubildenden im Anschluss an das Studium schlägt er aus.

berücksichtigungsfähige Beträge (gemäß § 21 Absatz 2 TVdS-L)	monatlicher Betrag (in Euro)	Zeitraum	Summe (in Euro)
Studienzulage	150,00	42 Monate	6.300,00
Studienentgelt	1.250,00 *	18 Monate	22.500,00
Studiengebühren	300,00 **	6 Semester	1.800,00
Gesamtbetrag gemäß § 21 Absatz 2 TVdS-L			30.600,00
<b>Rückzahlungsbetrag</b> nach Kürzung auf 75 % gemäß § 21 Absatz 3 TVdS-L			<b>22.950,00</b>

\* Bruttobeträge auf der Grundlage der zum 1.8.2020 geltenden Entgelte gemäß § 8 Absatz 2 TVdS-L.

\*\* Beispielhafte Studiengebühr für ein Semester.

### 21.3 Rückzahlungsgrundsätze bei Übernahme entsprechend der Abschlussqualifikation der integrierten Ausbildung (§ 21 Absatz 5 TVdS-L)

Nach Absatz 5 Satz 1 entfällt die Rückzahlungspflicht, wenn nach erfolgreich abgeschlossenem Ausbildungsteil das Studium ohne Studienabschluss endet, aber gleichwohl mit dem Studierenden ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der im Ausbildungsteil erworbenen Qualifikation geschlossen wird.

Wie im Regelfall (erfolgreiche Beendigung des dualen Studiums und Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis) besteht jedoch dann eine Rückzahlungspflicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb einer Bindungsdauer aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grund endet (Absatz 5 Satz 2). Die Bindungsdauer bestimmt sich abweichend vom Regelfall (fünfjährige Bindungsdauer) nach der tatsächlich durchgeführten Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht (Absatz 5 Satz 3). Im Hinblick auf die Berechnung des zurückzuerstattenden Betrages gelten keine Besonderheiten. Daher wird der zurückzuerstattende Gesamtbetrag wie im Regelfall auf 75 v.H. gekürzt, wenn berufspraktische Studienabschnitte beim Auszubildenden absolviert wurden (Absatz 3). Außerdem wird der Gesamtbetrag für jeden vollen Monat, in dem nach Abbruch des Studienteils ein Beschäftigungsverhältnis bestand, in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 vermindert. Der Verminderungsbetrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus der Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate und der Anzahl der vollen Monate der Bindungsdauer (volle Monate des Ausbildungs- und Studienverhältnisses).

#### Beispiel 4

Gemäß Ausbildungs- und Studienvertrag wurde ab dem 1. September 2020 die Teilnahme an einem dualen Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a TVdS-L für die Gesamtdauer von fünf Jahren vereinbart. Die Studierende hat die integrierte Ausbildung erfolgreich am 31. August 2023 abgeschlossen. Die Studierende kündigt das Ausbildungs- und Studienverhältnis nach drei Semestern mit einer Frist von vier Wochen mit Ablauf des 28. Februar 2024; die bis dahin erbrachten berufspraktischen Studienabschnitte wurden beim Auszubildenden absolviert. Der Auszubildende bietet der Studierenden eine Anschlussbeschäftigung entsprechend der mit der integrierten Ausbildung erworbenen Abschlussqualifikation an, die diese annimmt. Die Beschäftigte (ehemals Studierende) beendet das Beschäftigungsverhältnis nach 18 Monaten.

Es besteht eine Rückzahlungspflicht nach Absatz 2 Buchstabe b, die nach Absatz 5 Satz 1 mit der Annahme des Übernahmeangebots zunächst entfällt.

Die Rückzahlungspflicht entsteht nach Absatz 5 Satz 2 neu, da die Beschäftigte innerhalb der Bindungsdauer das Beschäftigungsverhältnis beendet. Die Bindungsdauer beträgt nach Absatz 5 Satz 3 insgesamt 42 Monate. Das entspricht der Dauer des tatsächlichen Ausbildungs-

und Studienverhältnisses (1. September 2020 bis 28. Februar 2024), welches mit der Kündigung endete.

Die Kürzung aufgrund des innerhalb der Bindungsdauer bestehenden Beschäftigungsverhältnisses berechnet sich nach der Anzahl der vollen Monate, in dem nach Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ein solches bestand (hier 18 Monate), dividiert durch die Anzahl der Monate der Bindungsdauer (hier 42 Monate); der Rückzahlungsbetrag ist demnach um 18/42 zu kürzen. Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich wie folgt:

berücksichtigungsfähige Beträge (gemäß § 21 Absatz 2 TVdS-L)	monatlicher Betrag (in Euro)	Zeitraum	Summe (in Euro)
Studienzulage	150,00	36 Monate	5.400,00
Studienentgelt	1.250,00 *	6 Monate	7.500,00
Studiengebühren	300,00 **	3 Semester	900,00
Gesamtbetrag gemäß § 21 Absatz 5 i. V. m. Absatz 2 TVdS-L			13.800,00
Betrag nach Kürzung auf 75 % gemäß § 21 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 TVdS-L			10.350,00
Rückzahlungsbetrag nach Kürzung um 18/42 gemäß § 21 Absatz 5 Satz 3 TVdS-L			<b>5.914,29</b>

\* Bruttobeträge auf der Grundlage der zum 1.8.2020 geltenden Entgelte gemäß § 8 Absatz 2 TVdS-L.

\*\* Beispielhafte Studiengebühr für ein Semester.

#### **21.4 Fälligkeit, Ausschlussfrist und Härtefallklausel**

Nach erfolgreichem Abschluss des dualen Studiums ist bei der Begründung des sich anschließenden Arbeitsverhältnisses folgender Passus zum Rückzahlungsanspruch nach § 21 in den Arbeitsvertrag als Nebenabrede aufzunehmen:

„Endet das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Bindungsfrist gem. § 21 Abs. 5 S. 3 TVdS-L aus einem von der Beschäftigten / vom Beschäftigten zu vertretenden Grund beendet, besteht eine Rückzahlungspflicht nach Maßgabe des § 21 TVdS-L. Die Bindungsdauer endet am [Datum].“

Dies gilt auch, wenn der Studierende nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird (§ 21 Absatz 5).

Eine Rückzahlungspflicht nach Absatz 2 bzw. nach Absatz 5 Satz 2 entsteht jeweils mit Ablauf des Tages der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Ausbildungs- und Studienverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis). Die Ausschlussfrist nach § 22 ist zu beachten. Der (ehemals) Auszubildende hat über den Rückzahlungsbetrag eine Rückforderungsmittelteilung zu erteilen.

Auf die Rückzahlung des zurückzuerstattenden Betrages kann nur in Härtefällen verzichtet werden (Absatz 6). Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Studierende das duale Studium aufgrund einer schweren Erkrankung nicht fortführen oder das Angebot einer Anschlussbeschäftigung aus Anlass der Pflege von Angehörigen nicht annehmen kann.